

REGIERUNGSRAT

6. Mai 2020

20.59

Interpellation Christoph Hagenbuch, SVP, Oberlunkhofen (Sprecher), Silvan Hilfiker, FDP, Oberlunkhofen, und René Bodmer, SVP, Unterlunkhofen, vom 3. März 2020 betreffend Verkehrssicherheit auf der Kantonsstrasse zwischen Unter- und Oberlunkhofen (K 262); Beantwortung

I.

Text und Begründung der Interpellation wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat antwortet wie folgt:

Vorbemerkungen

Die Kantonsstrasse K 262 (Zugerstrasse) ist eine übergeordnete Verbindungsstrasse. Sie weist einen durchschnittlichen täglichen Verkehr (DTV) von 5'988 Fahrzeugen mit einem LKW-Anteil von 4,4 % auf. Die letzte Sanierung datiert aus dem Jahr 2005. Die Thematik der Anordnung von Leit-schranken auf dem besagten Abschnitt wurde bereits damals beurteilt und war normativ nicht nötig.

Im Zuge der Baugesuche der Überbauungen im Gebiet Klosterrebenstrasse hat das Departement Bau, Verkehr und Umwelt (Abteilung Tiefbau) eine erneute sicherheitstechnische Analyse durch einen externen Fachspezialisten in Auftrag gegeben. Die Überprüfung erfolgte auf Basis der Schweizer Normen. In einer solchen Analyse wird die Gefährdung unbeteiligter Dritter (im vorliegenden Fall die Gebäude und deren Bewohner) sowie die Gefährdung der von der Strasse abkommenden Personen (mit motorisierten Fahrzeugen, Velos oder zu Fuss) beurteilt. Eine wichtige Grundlage dafür ist beispielsweise das Unfallgeschehen, wobei sich im betroffenen Abschnitt während den letzten 15 Jahren keine polizeilich registrierten Unfälle ereigneten.

Die Resultate des Berichts wurden sachlich, objektiv und gemäss aktuellem Stand der Technik nachvollziehbar erarbeitet. Insgesamt kommt die Analyse zum Schluss, dass keine Gefährdung Dritter besteht. Für von der Fahrbahn abkommende Personen besteht eine erhöhte Absturzgefahr aufgrund einer Stützmauer im Bereich der letzten Gebäude. Diese Situation soll detailliert geprüft und in Absprache mit der Gemeinde kurzfristig oder spätestens mit der nächsten Sanierung in 10–15 Jahren verbessert werden.

Die Fachexperten empfehlen auf Grundlage der normativen Abklärungen, unnötigerweise bestehende Rückhaltesysteme zurückzubauen und insbesondere keine unnötigen Rückhaltesysteme zu erstellen. Dies begründet sich vor allem damit, dass unnötige Systeme zu neuen Gefahrenstellen für unbeteiligte Dritte werden. Exemplarisch erklärt sich dies wie folgt: Fahrzeuge würden aufgrund des

Rückhaltesystems zwar nicht von der Strasse abkommen, aber voraussichtlich nach dem Anprall auf die Gegenfahrbahn zurückgeschleudert und damit unverschuldete entgegenkommende Dritte gefährden.

Die Abteilung Tiefbau verantwortet die Verfügbarkeit einer der Allgemeinheit dienenden, ökonomisch und ökologisch ausgewogenen und sicheren Verkehrsinfrastruktur. Im vorliegenden Fall wurden diese Abklärungen im Zuge der Baugesuche vorgenommen und der Mitteleinsatz ausgewogen in einer langfristigen Planung vorgesehen.

Die Analyse wurde damals auf Basis der vorhandenen Baugesuche erstellt. Mittlerweile sind diese Bauvorhaben mehrheitlich umgesetzt. Zudem soll nun mit einem weiteren Bauprojekt auch die letzte noch vorhandene Baulücke an diesem Hang überbaut werden. Deshalb ist vorgesehen, nach Vollendung der Bautätigkeit die sicherheitstechnische Analyse zu aktualisieren und entsprechende Massnahmen in Absprache mit der Gemeinde daraus abzuleiten.

Zur Frage 1

"Ist sich der Regierungsrat der gefährlichen Situation vor Ort bewusst?"

Nach den vorgenommenen Analysen weist die Kantonsstrasse in diesem Abschnitt keine schweren Gefährdungen auf. Die Strassenanlage ist korrekt markiert und signalisiert sowie mit Leitpfosten ausgerüstet. Deshalb beurteilt der Regierungsrat diesen Kantonsstrassenabschnitt gemäss normativer Bewertung als objektiv verkehrssicher. Es ist vorgesehen, nach Vollendung der Bautätigkeit die sicherheitstechnische Analyse zu aktualisieren und entsprechende Massnahmen in Absprache mit der Gemeinde daraus abzuleiten.

Zur Frage 2

"Falls nein, ist sich der Regierungsrat der folgenden Tatsachen bewusst?"

Siehe Antwort zu den Fragen 1 und 3.

Zur Frage 3

"Die Kantonsstrasse ist talseitig weder mit einer Leitplanke noch mit einem aus der Fahrbahn erhobenen Randstein gesichert. Und dies obwohl talseitig Hangneigungen zwischen 35 bis 50 % die Regel sind. Zum beträchtlichen Teil beträgt die Hangneigung sogar über 50 % und auf dem besagten Strassenabschnitt wird talseitig eine Höhe von bis über 30 Höhenmeter bis zum Talboden überwunden. Bauliche Massnahmen in der Vergangenheit, welche an der Strasse ausgeführt worden sind, haben zudem dazu geführt, dass der senkrechte Höhenunterschied von der Strasse zum gewachsenen Terrain an Teilabschnitten mehr als 3 Meter beträgt. Und dies alles ohne eine talseitige Sicherung der Verkehrsteilnehmer! Ausgangs Unterlunkhofen fand zudem in den letzten Jahren eine intensive Bautätigkeit statt. Die nun erstellten Wohnhäuser stehen wenige Meter von der Hauptstrasse entfernt. Ein in diesem Strassenabschnitt verunfallender Automobilist oder LKW-Fahrer würde unweigerlich mit diesen talseitig zur Strasse gelegenen Wohnhäusern kollidieren."

Die neuen Liegenschaften liegen zum Teil innerhalb des definierten Gefährdungsperrimeters. Der Bericht der sicherheitstechnischen Analyse zeigt jedoch eindeutig auf, dass auf dem betroffenen Abschnitt kein Schutzbedarf infolge Gefährdung Dritter vorliegt.

Einzig im Bereich der letzten Gebäude (Parzellen 632–634) wird ein Schutzbedarf für den motorisierten Verkehr ausgewiesen. Dort wird zukünftig eine Leitschranke montiert werden. Nach Abschluss der Bautätigkeit soll zusammen mit der Gemeinde festgelegt werden, in welchem Zeitraum diese Massnahme umgesetzt werden soll.

Zur Frage 4

"Hat der Regierungsrat mit der zuständigen Gemeindebehörde (Unterlunkhofen) bereits das Gespräch gesucht und wurden dabei seitens der Gemeinde Massnahmen zur Sicherung des Strassenabschnittes vorgeschlagen?"

Die Abteilung Tiefbau organisierte am 12. November 2018 eine Sitzung mit dem Gemeinderat Unterlunkhofen. Dabei stellte der externe Fachexperte die Analyse vor. Die Teilnehmenden konnten direkte Rückfragen dazu stellen. Das weitere Vorgehen wurde mit der Gemeinde abgesprochen.

Interpellant Silvan Hilfiker fragte bereits 2018 an, ob es aufgrund der neuen Bauten zusätzliche Sicherungsmassnahmen benötige. Er wurde via E-Mail am 13. November 2018 über die stattgefundene Besprechung informiert. Gleichzeitig wurde Silvan Hilfiker angeboten, die Abteilung Tiefbau bei weiteren Informationsbedürfnissen zu kontaktieren.

Zur Frage 5

"Plant der Regierungsrat, zwischen Unterlunkhofen und Oberlunkhofen auf der gesamten Strassenlänge oder auf den besonders gefährdeten Abschnitten, mittels einer Leitplanke talseitig die Verkehrssituation zu verbessern? Und falls ja, bis wann ist mit der Umsetzung dieser Massnahme zu rechnen?"

Siehe Vorbemerkungen und Antwort zur Frage 3.

Zur Frage 6

"Falls nein, wie erklärt sich der Regierungsrat die Tatsache, dass auf derselben Kantonsstrasse zwischen Zufikon und Unterlunkhofen im Zuge der Strassensanierung vor wenigen Jahren sogar bergseitig eine Leitplanke gesetzt worden ist? Vor Ort wird bereits spekuliert, dass dem Regierungsrat der Schutz von Amphibien vor Verkehrsunfällen wichtiger ist, als der Schutz von Menschen. Wir bitten den Regierungsrat, diese Spekulation zu widerlegen und in absehbarer Zeit zu handeln. Für eine Besichtigung vor Ort gemeinsam mit der zuständigen Gemeindebehörde und den kantonalen Fachstellen sind die Interpellanten gerne bereit."

Die Leitschranke im sanierten Abschnitt zwischen Zufikon und Unterlunkhofen wurde zum Schutz der Grundwasserschutzzone realisiert. Die Kantonsstrasse K 262 streift entlang der Grundwasserfassung Nueschhau eine Schutzzone der Klasse S2. Hier ist für den Schutz des Grundwassers normativ eine Schutzvorrichtung nötig.

Dem Regierungsrat ist der Schutz von Menschen äusserst wichtig. Dafür investiert er sehr viel in eine verkehrssichere Infrastruktur. Gleichzeitig will er aber auch seine Verantwortung gegenüber ökologischen Anliegen wahrnehmen, wie beispielsweise den Grundwasserschutz.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'494.–.

Regierungsrat Aargau